

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe
Fachgebiet Immissionsschutz,
Klimaschutz, Energie und Mobilität
Felix-Fechenbach-Straße 5
32756 Detmold
immissionsschutz@kreis-lippe.de

Aktenzeichen:
766.0034/23/1.6.2 [SG-21]
766.0035/23/1.6.2 [SG-28]
766.0036/23/1.6.2 [SG-29]
766.0037/23/1.6.2 [SG-30]

Datum: 31.10.2023

Bekanntmachung der Entscheidungen über die Notwendigkeit von Umweltverträglichkeitsprüfungen (allgemeine Vorprüfung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG).

Die Antragsteller

- Herr Dirk Hanselle, Dedinghauser Weg 20 in 33189 Schlangen [SG-21],
- Herr Patrick Richts-Hanselle, Schlömerkamp 4 in 33189 Schlangen [SG-28],
- und die Planungsgemeinschaft Schlangen GbR, vert. d. Herrn Patrick Richts-Hanselle & Friedel Lübbertsmeier, Gartenstr. 11 in 33189 Schlangen [SG-29 und SG-30]

beantragen gemäß §§ 16/19 des BImSchG die Genehmigung für die wesentliche Änderung der Betriebsweise der Windenergieanlagen (WEA) hinsichtlich des Artenschutzes in Bezug auf die Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG. Eine Standortverschiebung auf dem Anlagengrundstück oder weitere Änderungen an den Anlagen erfolgt nicht.

Bei dem hier gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben im Sinne vom § 9 Abs. 1 UVPG, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu prüfen ist, ob die Änderungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen können.

Nach Prüfung der hierfür relevanten Antragsunterlagen (hier Artenschutz und Landschaftschutz) und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der im Genehmigungsverfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange, wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien nicht zu erwarten sind. Die hier in Frage kommenden Umweltauswirkungen führen zu keiner UVP-Pflicht. Weitere Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG sind nicht ersichtlich. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Zudem wird die Entscheidung über das länderübergreifende UVP-Portal unter <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→Immissionsschutz→Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar.

Kreis Lippe
Der Landrat

Im Auftrag
gez. Kerkmann